



Regelplan B I/3 modifiziert

Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung (analog bei Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße)

Querabspernung auf dem Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 (zur Anbringung von Zusatzzeichen 1000-12/22 siehe Teil B, Abschnitt 2.4.5)
 mit mindestens 3 Rundstrahlern (WL8 nach den TL-Warnleuchten) mit gelbem Dauerlicht

Querabspernung auf der Fahrbahn
 durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 einseitigen gelben Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zu Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken Abstand max. 9 m Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] Signalzeitenplan
 [] Signallageplan
 [] Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und angeordnet

möglichst verkehrabhängige Schaltung anordnen

Haltverbote sind durch den Baustellenverantwortlichen **mindestens 4 Tage** vor Baubeginn mit einem Zusatz bezüglich des zeitlichen Geltungsbereiches mit Zeichen 283-10 (Haltverbot Anfang), Zeichen 283-30 (Haltverbot Mitte) und Zeichen 283-20 (Haltverbot Ende) aufzustellen.

Länge für die signaltechnische Berechnung